

104

GEORGE COHN.
Consultant on International Law
12, OBSERVATORY GARDENS,
LONDON, W.8.

22. Februar 1954



An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,
HAMBURG 36,
Sievekingplatz.

Rueckerstattungssache Frau Cornelia Samuel als Erbe
nach Gustav Oppenheim Aktz. V - Z 6374.

In Erledigung der Verfüegung vom 5. Februar 1954 trage
ich folgendes vor :

Die von der Oberfinanzdirektion Hamburg vorgeschla-
gene Bewertung von Rm. 11000.- ist unzureichend.

Der Erblasser Professor Gustav Oppenheim und seine
Ehefrau Sara geb. Guttman wanderten am 27. August 1939
von Berlin nach England aus, wo sie fortan ihren Wohn-
sitz nahmen. Frau Sara Oppenheim starb am 4. 12. 1942,
Herr Prof. Gustav Oppenheim am 6. 8. 1948.

Von ihrem Eintreffen in London bis zu ihrem Tode wohn-
ten die Eheleute bei ihren Kindern, den Fabrikanten
Willy Samuel und seiner Ehefrau, der Klaegerin.

Bereits sofort nach ihrem Eintreffen haben die Ehe-
leute Oppenheim ihren Kindern dargelegt, dass sie
einen sehr erheblichen Teil ihres restlichen Vermoe-
gens, naemlich etwa Rm. 20000.- fuer die Neuanschaf-
fungen verwendet haetten. Sie haetten 1 Esszimmer,
2 Couches, sehr reichhaltige Waesche, 1 Staubsauger,
1 Naehmaschine usw. gekauft und eine grosse Anzahl
neuer Garderoben angeschafft, und in den Lift verpackt.

Ausserdem haetten sie ihre eigenen Sachen in die
Lifts hineingetan u.a. 5 echte Teppiche, ihre Moebel,
1 Klubsessel, viele Haushaltungsgegenstaende, ihre
Betten, Bettwaesche und viele andere Gegenstaende.

Es sei ihnen eine hohe Golddiskontabgabe auferlegt
worden, die schliesslich in Hinblick auf ihr Alter
auf Rm. 6000.- ermaessigt wurde. Daher haette sich
ihre Auswanderung sehr verzoeuert.

*La. Bl. 4
= 400.75 Pm
Bl. 3 = 999.25
1400.-*

Unter dem 29. 1. 1943 hat der Verfolgte an seinen
Schwiegersohn den in der Anlage beigefuegten Brief
uebergeben, in dem er die Tatsachen ueber die bei der
Auswanderung zurueckgelassenen Lifts darlegte.

21. 14

105

Wiederherstellung
des Landgerichtes
Hamburg

Hamburg, den 4. Juni 1924

-2-

4753 V. 2 6374

Ermittlungen bei der Firma Zimmerman & Sohn, Berlin, haette die Absendung des Lifts ergeben. Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass der fruere Rechtsanwalt Dr. Richard Marcuse in Theresienstadt umgekommen und eine Abwicklungsstelle nicht besteht, schliesslich, dass die Anschrift des Dr. Herbert Fechner, der damals bereits ueber 60 Jahre alt war, nicht mehr feststellbar ist.

Bei dieser Sachlage, die die Eheleute Samuel Eide- stattlich versichern koennen, handelt es sich um einen weit ueber den durchschnittlichen Wert von Lifts hinausgehenden Inhalt, bei der die Anschaffung der neuangeschafften Gegenstaende allein Rm.20000.- betragen hat.

Ich bitte daher den Wert auf Rm.22000.- festzusetzen.

(gez.) George Cohn

10. Juni 1924

zur Absendung des Schreibens zu 2)
mit 2 beglaubigten Abschriften
weiterer Anlagen.

zur Absendung des Schreibens zu 2).

**Wiedergutmachungsausschuss
des Landgerichts Hamburg
Hamburg 36**

Handwritten initials/signature

HAMBURG 36, den 4. Juni 1954

Aktenzeichen V/3 6374

An Sie
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Hauptstr. 5

Bestimmungsamt Hamburg	
E.O. u. EA	
8. JUNI 1954	
- 9. JUNI 1954	
Sachz. 81414 Amt: -	

zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt.
Wenn der Antrag auf Feststellung des Schadens in Höhe von
22.000,- RM dortselbst nicht zugestimmt werden kann, wird
die Wiedergutmachung der Sache an die Kammer verweisen,
sobald die Aktivlegitimation geklärt ist.

Handwritten signature
Justizangestellter

Handwritten notes:
Herrn Lang
10. Juni 1954

Abschrift für die Akte

107

Finanzdirektion Hamburg Postanschrift:

Hamburg

22. Juni

1954

- 0 79 - BV 414 -

36 11 91 App. 588
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)

Betr.: Rückerstattungssache Gustav Oppenheim,
früher Berlin-Schöneberg

Bezug: Dort. Schreiben vom 4.6.1954 - Az.: V/Z 6374

Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des
Antragstellers vom 22.2.1954 wird wie folgt Stellung genommen:

Durch Rückfrage bei der Deutschen Golddiskontbank ist
festgestellt worden, daß 400,75 RM in bar und
999,25 RM in Wertpapieren
für Dego-Abgabe entrichtet wurden. Es dürfte damit der Beweis
dafür erbracht worden sein, daß für Neuanschaffungen nicht
20.000,-- RM aufgewandt wurden. Der Antragsgegner kann daher
einem über 11.000,-- RM hinausgehenden Betrag nicht zustimmen
und bittet, zwecks Beweisaufnahme dem Anspruch des Antragstellers
zurückzuweisen.

Im Auftrag

gez.:

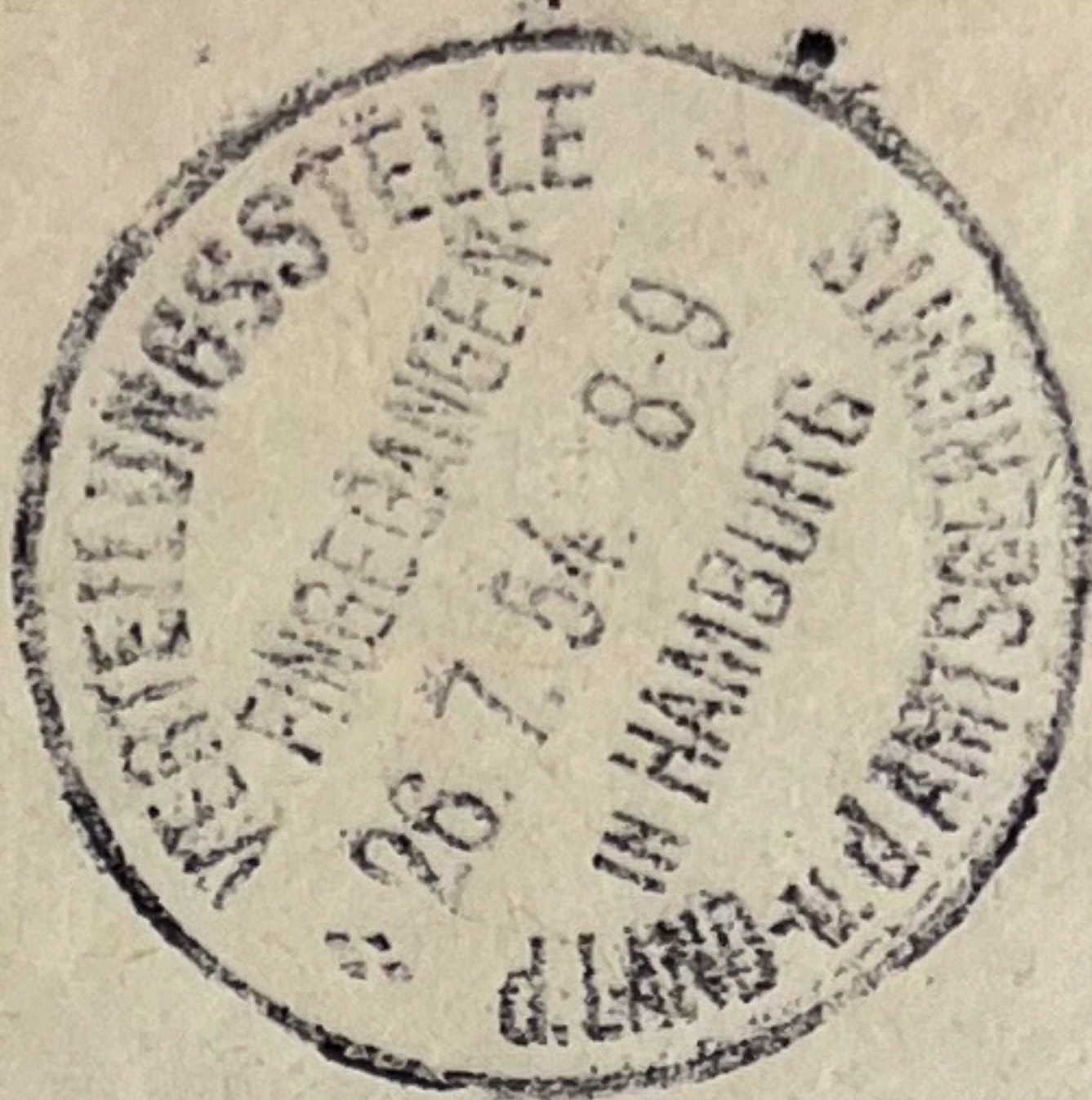
(Sillem)

25. Juni 1954

2

[Handwritten signature]

GEORGE COHN,
Consultant on International Law
OBSERVATORY GARDENS,
LONDON, W.8.



708

23. Juli 1954.

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,
Hamburg, 36,
Sievekingplatz

Akt. Z. V/Z. 6374

Betr. Rueckerstattungsanspruch Frau Cornelia Samuel
als Erbin nach Gustav Oppenheim.

In der Rueckerstattungssache Frau Cornelia Samuel
als Erbin nach Gustav Oppenheim lege ich folgendes dar:

1. Ich nehme an, dass ich das Testamentsvollstreckerzeugnis in den nächsten Tagen erhalten werde. Ich werde es sofort zu den Akten weiterleiten.
2. Der Erblasser hat nach seinem Eintreffen in London so bestimmte Angaben über die Neu-Anschaffungen und ueber die Golddiskontabgabe gemacht, dass kein Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestehen kann. Damals war keine Vorstellung vorhanden, dass Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsansprueche entstehen werden. Wenn nunmehr die Deutsche Golddiskontbank Angaben über bezahlte Barbeträge und Wertpapiere gemacht hat, so wird gebeten, diese Auskunft zu den Gerichtsakten vorzulegen, um eine Uebersicht zu gewinnen, ob es sich hier um Teilbeträge handelt. Wie gerichtsnotorisch sein dürfte, hat die Golddiskontbank nur Teile ihrer Unterlagen erhalten können. Aus der Auskunft dürfte sich ergeben, dass nur die von der Oberfinanzdirektion dargelegten Beträge sich vorgefunden haben. Es wird auf eine Auskunft der Golddiskontbank Bezug genommen, dass ihre Unterlagen nur unvollständig vorhanden sind, und dass die hier angeführten Beträge mit Wahrscheinlichkeit nur Teilbeträge darstellen. Tatsächlich waren noch höhere Beträge als RM.6000.-- von den damals bereits hochbetagten Eheleuten Oppenheim gefordert worden, die nach den damaligen Bestimmungen in Hinblick auf die umfangreichen Anschaffungen von etwa RM.20.000.-- auch gerechtfertigt waren. In Hinblick auf seinen lebenslangen öffentlichen Dienst als Gymnasialprofessor, hat die Behörde ihm Entgegenkommen gezeigt. Ich bitte auch in dieser Hinsicht eine Auskunft der Golddiskontbank herbeizuführen und festzustellen, ob Akten von Prof. Oppenheim noch vorhanden sind.

Diesseits wird ein Vergleichsbetrag von DM.18.000.- vorgeschlagen, der für den umfangreichen Lift mit neuen und gebrauchten Möbeln, Haushaltsgegenständen und Teppichen sowie für die in jedem Falle umfangreichen Neuanschaffungen gerechtfertigt ist. Selbst wenn keine weitere Auskunft zu erreichen ist, ist in jedem Falle die Degoabgabe herabgesetzt.

gez. George Cohn



23. Juli 1954.

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,
Hamburg, 36,
Sievekingplatz

Akt. Z. V/Z. 6374

Betr. Rueckerstattungsanspruch Frau Cornelia Samuel
als Erbin nach Gustav Oppenheim.

In der Rueckerstattungssache Frau Cornelia Samuel
als Erbin nach Gustav Oppenheim lege ich folgendes dar:

1. Ich nehme an, dass ich das Testamentsvollstreckerzeugnis in den nächsten Tagen erhalten werde. Ich werde es sofort zu den Akten weiterleiten.
2. Der Erblasser hat nach seinem Eintreffen in London so bestimmte Angaben über die Neu-Anschaffungen und ueber die Golddiskontabgabe gemacht, dass kein Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestehen kann. Damals war keine Vorstellung vorhanden, dass Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsansprueche entstehen werden. Wenn nunmehr die Deutsche Golddiskontbank Angaben über bezahlte Barbeträge und Wertpapiere gemacht hat, so wird gebeten, diese Auskunft zu den Gerichtsakten vorzulegen, um eine Uebersicht zu gewinnen, ob es sich hier um Teilbeträge handelt. Wie gerichtsnotorisch sein dürfte, hat die Golddiskontbank nur Teile ihrer Unterlagen erhalten können. Aus der Auskunft dürfte sich ergeben, dass nur die von der Oberfinanzdirektion dargelegten Beträge sich vorgefunden haben. Es wird auf eine Auskunft der Golddiskontbank Bezug genommen, dass ihre Unterlagen nur unvollständig vorhanden sind, und dass die hier angeführten Beträge mit Wahrscheinlichkeit nur Teilbeträge darstellen. Tatsächlich waren noch höhere Beträge als RM.6 00.-- von den damals bereits hochbetagten Eheleuten Oppenheim gefordert worden, die nach den damaligen Bestimmungen in Hinblick auf die umfangreichen Anschaffungen von etwa RM.20.000.-- auch gerechtfertigt waren. In Hinblick auf seinen lebenslangen öffentlichen Dienst als Gymnasialprofessor, hat die Behörde ihm Entgegenkommen gezeigt. Ich bitte auch in dieser Hinsicht eine Auskunft der Golddiskontbank herbeizuführen und festzustellen, ob Akten von Prof. Oppenheim noch vorhanden sind.

Hamburg 25
1924

432

Diesselts wird ein Vergleichsbetrag von DM.18.000.-
vorgeschlagen, der für den umfangreichen Lift mit neuen
und gebrauchten Möbeln, Haushaltungsgegenständen und
Teppichen sowie für die in jedem Falle umfangreichen
Neuanschaffungen gerechtfertigt ist. Selbst wenn keine
weitere Auskunft zu erreichen ist, ist in jedem Falle
die Degoabgabe herabgesetzt.

Hamburg 13, Hartungstr. 5

George Cohn

28.7.1924

.A.S

Just. Anwalt

Handwritten signature/initials

36 11 91 App. 585
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

Betr.: Rückerstattungssache Gustav Oppenheim

./. Deutsches Reich

Bezug: Dort. Schreiben vom 28.7.1954 - Az.: V/Z 6374

Anlg.: 2 Abschriften je 2fach

Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Antragstellers vom 23.7.1954 werden Abschriften von der Auskunft der Deutschen Golddiskontbank vom 16.6.1954 über die Degeo-Abgabe übersandt.

Der Antragsgegner hält es im Gegensatz zu der Auffassung des Antragstellers für ausgeschlossen, daß es sich um Teilbeträge handelt. Das widerspricht auch der praktischen Erfahrung. Es wird jedoch anheimgegeben, nach dem Antrag der Antragstellerin eine weitere Auskunft der Golddiskontbank einzuholen.

Der Zeitwert des Umzugsgutes ist nach den in ständiger Praxis angewandten Bewertungsgrundsätzen errechnet worden. Der Antragsgegner kann nach Aktenlage nicht über den Betrag von RM 11.000,-- hinausgehen.

Da eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist, wird gebeten,
die Sache an die Kammer zu verweisen.

Im Auftrag

gez.:

(Kuhfuß)

Jan 11/8

114

Abschrift

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK
Nr. 6765/54 La/Schö.

Berlin-Grünwald, den 16. Juni 1954.
Hohenzollerndamm 122

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung

H a m b u r g
Magdalenenstr. 64 a

Betr.: O 79 - BV 414; RE-Sache Gustav Oppenheim,
früher Berlin-Schöneberg

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.6.1954.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die gewünschte Bescheinigung. Laut Schreiben der überweisenden Bank sind außer dem von uns bescheinigten Barbetrag Wertpapiere im Werte von RM 999,25 an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) Berlin für den gleichen Zweck abgeliefert worden.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut unserer Bescheinigung weisen wir darauf hin, daß die uns überwiesenen Beträge dem Konto des Reichswirtschaftsministeriums gutgeschrieben worden sind. Verfügungsberechtigt über das Konto war ausschließlich dieses Ministerium; die Deutsche Golddiskontbank übte nur die Funktion einer kontoführenden Bank aus.

Deutsche Golddiskontbank
Treuhandverwaltung
gez. Unterschriften

1 Anlage!

115

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung
H a m b u r g
Magdalenenstr. 64 a

In Erledigung Ihres Schreibens vom 11.6.1954

Nach den uns vorliegenden Unterlagen
sind für

Herrn Gustav Oppenheim

früher in Berlin-Schöneberg, Jenaerstr. 5
Pension Davidsohn

am 13.7.1939

RM 400,75 - - - - von Commerz- & Privat-Bank
Depka PQ, Berlin

in Worten: Reichs- mark Vierhundert 75/100,- - -

am - - - - -

RM - - - - -

in Worten: Reichsmark - - - - -

am - - - - -

RM - - - - -

in Worten: Reichsmark - - - - -

RM - - - - -

in Worten: Reichsmark - - - - -

für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das
Konto des Reichswirtschaftsministeriums überwiesen worden.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage bei einem Wiedergutmachungs-
amt.

Berlin-Grünwald, den 16. Juni 1954
Hohenzollerndamm 122

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK
Treuhandverwaltung

gez. Lunow gez. Langner

Aktenmäßig festgestellt:

gez. Langner, gez. Lunow

Abschrift

George Cohn
Consultant on International Law

12 b Observatory Gardens
Kensington, London W.8

30. September 1954.

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36

Aktenzeichen: V/Z 6374

Betr.: Rückerstattungsanspruch Frau Cornelia Samuel
Samuel als Erin nach Gustav Oppenheim

Ich bestätige den Eingang der Verfügung vom
13.8.1954.

Inzwischen hat das Amtsgericht Schöneberg, das für die Erteilung des Testamentsvollstreckers zuständig ist, mir mitgeteilt, dass sie nach Prüfung annimmt, dass die Einsetzung des Testamentsvollstreckers in dem englischen Testament des Erblassers nicht mit dem Status des Testamentsvollstreckers nach deutschem Recht übereinstimmt und um meine Stellungnahme ersucht. Ich habe mich dahin geäußert, dass ich der Auffassung des Amtsgerichts zustimme. Das Amtsgericht Schöneberg wird nunmehr den bisher erteilten Erbschein einziehen und einen neuen Erbschein ohne den Hinweis auf die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers erteilen. Ich werde diesen Erbschein sofort nach Eingang zu den dortigen Akten überreichen.

Inzwischen bitte ich in Hinblick darauf, dass der Erblasser ausser den bereits in seinem Besitz befindlichen Sachen noch etwa RM 20.000.-- nach seiner Auswanderung und während des Krieges für das Umzugsgut aufgewendet hat, der Oberfinanzdirektion Hamburg einen Betrag von RM 15.000.-- vorzuschlagen.

Dieser Betrag dürfte nach dem Umfang des Umzugsgutes in jedem Fall gerechtfertigt sein.

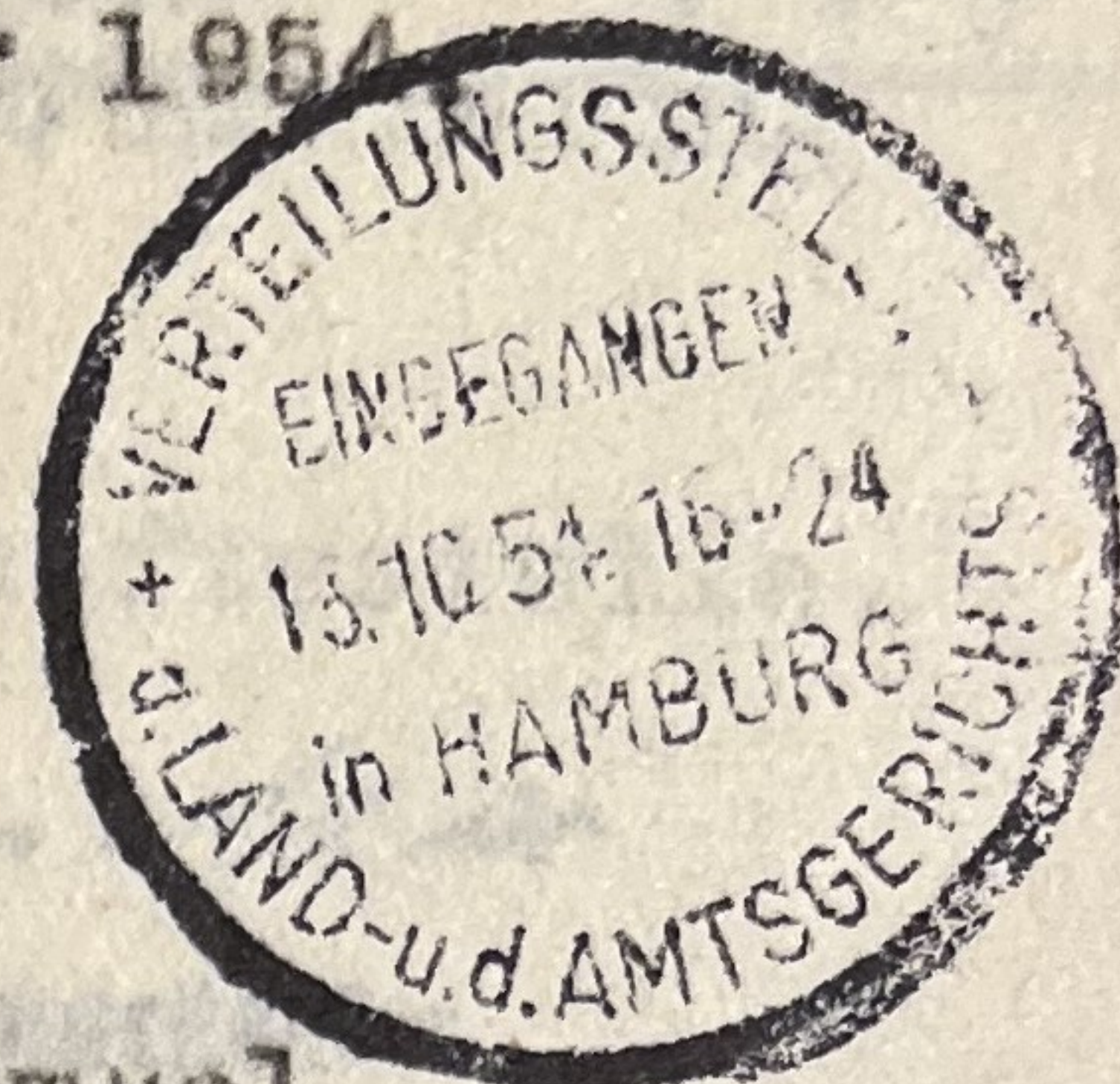
George Cohn

GEORGE COHN.
Consultant on International Law
12, OBSERVATORY GARDENS,
LONDON, W.8.

120

11. Oktober 1954

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,
HAMBURG 36,
Sievekingplatz 1.



Aktenzeichen: V/Z 6374

Betr: Rueckerstattungsanspruch Frau Cornelia Samuel
als Erbin nach Gustav Oppenheim.

Ich ueberreichte anstelle des bisherigen Erbscheins die mir soeben vom Amtsgericht Schoeneberg zugegangene Ausfertigung vom 25. September 1954, aus der sich ergibt, dass Testamentsvollstreckerschaft nicht besteht.

Gleichzeitig berichtige ich meine Eingabe vom 30. September 1954 dahin, dass es im zweitletzten Absatz, Zeile 3, anstelle: "nach seiner Auswanderung und waehrend des Krieges" " nach den von ihm nach seiner Auswanderung und waehrend des Krieges gemachten Angaben" heissen muss. Die beiden letzten Absaetze der Eingabe vom 30. September muessen daher richtig heissen :

"Inzwischen bitte ich in Hinblick darauf, dass der Erblasser ausser den bereits in seinem Besitz befindlichen Sachen noch etwa Rm. 20.000.- nach den von ihm nach seiner Auswanderung und waehrend des Krieges gemachten Angaben fuer das Umzugsgut aufgewendet hat, der Oberfinanzdirektion Hamburg einen Betrag von Rm. 15.000.- vorzuschlagen.

Dieser Betrag duerfte nach dem Umfang des Umzugsgutes in jedem Fall gerechtfertigt sein."

2 Abschriften liegen bei.

gez. George Cohn.

Eingeschr.

3 Anl.

ED

Willy Samuel

11, Briants Close,
Hatch End, Middx.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere folgendes an Eidesstatt, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen worden bin.

Die Eltern meiner Ehefrau, der Gymnasiallehrer Prof. Gustav Oppenheim und Frau Sara geb. Guttmann, kamen Ende August 1939 nach England und wohnten bei uns bis zu ihrem Tode.

Bereits vor ihrem Eintreffen hatten sie uns mitgeteilt, dass ihr Umzugsgut durch die Speditionsfirma Zimmermann in Berlin nach England kommen wuerde. Nach ihrem Eintreffen in England legte mir mein Schwiegervater dar, er habe ausser seinen eigenen Moebeln und Hausrat noch einen erheblichen Teil seines Vermoegens, naemlich etwa RM.20.000.- fuer Neuanschaffungen ausgegeben, u.a. habe er ein neues Esszimmer, 2 Couches, reichhaltige Waesche, deren Wert er mit RM.8000.- angab, und sehr umfangreiche Garderobe vor der Auswanderung angeschafft. Er legte mir weiterhin dar, dass auch eine neue Naehmaschine und 4 Daunendecken von ihm gekauft und fuer uns und unsere beiden Kinder bestimmt seien. Er habe diese grosse Anschaffungen vorgenommen, um auf diesem Wege einen erheblichen Teil seines Vermoegens zu retten. Er und seine Frau beabsichtigten eine kleine Wohnung selbst einzurichten. Sie haetten genuegend Waesche und Kleidung fuer den Rest ihres Lebens mitgebracht.

Mein Schwiegervater legte mir weiterhin dar, dass ihm eine Golddiskontabgabe fuer die Neuanschaffungen auferlegt worden sei, dass ihm aber schliesslich auf seine Vorstellungen hin, unter Hinweis seiner Taetigkeit im oeffentlichen Dienst, der Betrag ermaessigt worden sei. Nach meiner besten Erinnerung hat er von einem Betrage fuer die Abgabe von RM.6000.- gesprochen, die er in Geld und Wertpapieren beglichen habe.

Ende Januar 1943 hat er mir ein von ihm unterzeichnetes Schreiben uebergeben, in dem er mir die Tatsachen ueber sein Umzugsgut, das ihm niemals zugesandt wurde, darlegte. Der Inhalt dieses Schreibens stimmt mit den mir gemachten Mitteilungen in allen wesentlichen Punkten ueberein. Mein Schwiegervater hat die in dem Lift enthaltenen Geschenke an uns in diesem Schreiben nicht erwaeht.

124

Mein Schwiegervater hat wie er mir darlegte kurz vor seinem Weggang von dem Spediteur erfahren, dass der Lift nach dem Hamburger Freihafen gehen sollte und dort nichts mehr passieren koennte. Da er ueber den Verlust des Lifts sehr traurig war, hat er bis zu seinem Tode sich an den Gedanken geklammert, dass der Lift im Hamburger Freihafen sich befaende und ihm eines Tages zugehen wuerde.

Ob mein Schwiegervater die Transportkosten und die Degoabgabe in den Betrag von Rm.20.000.- eingerechnet hat, kann ich nicht angeben. Es besteht die Moeglichkeit, dass dies der Fall ist. Ich hatte es aus dem Inhalt der Gespraechen nicht angenommen.

gez. Willy Samuel.

Samuel / Deutscher
nichterlicher Vertrag
Schriftsatz des
1954 erinnert.

[Faint handwritten signature]

10 42 55

10000 6 51 10700
zur Unterschrift
des Schreibens zu 2)

124

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 79 - BV 414

Hamburg 13, den 3. Februar 1955
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 36 11 91

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz
(dreifach)

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 185/54 -
V/Z 6374

1 S a m u e l

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird in Erledigung der richterlichen Verfügung vom 27.1.1955
zum Schriftsatz des Rechtsanwalts George Cohn vom 24.11.1954
wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick darauf, daß sich auch Neuanschaffungen
in dem Umzugsgut befunden haben, ist der Antragsgegner
bereit, als Schadensersatzwert für das entzogene Umzugsgut
einen Betrag von

RM 13.800.--

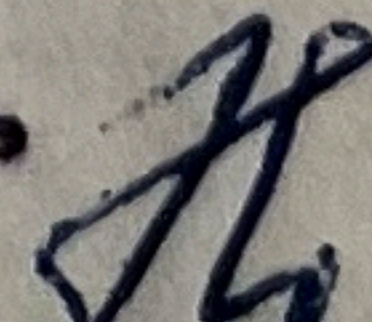
anzubieten. Dieser Betrag entspricht dem 2 $\frac{1}{2}$ -fachen des
Bruttoversteigerungserlöses. Weitere Ansprüche müssen
jedoch zurückgewiesen werden.

Entziehungszeitpunkt: 18.4.1944.

Der Antragsgegner erklärt sich unter Vorbehalt der
Genehmigung des Bundesfinanzministeriums zu einer vergleichs-
weisen Regelung bereit, wonach die Ersatzpflicht des Deutschen
Reiches dahingehend festgestellt wird, daß der RM-Entziehungs-
wert - abzüglich alt für neu - einem Wiederbeschaffungswert
in D-Mark entspricht.

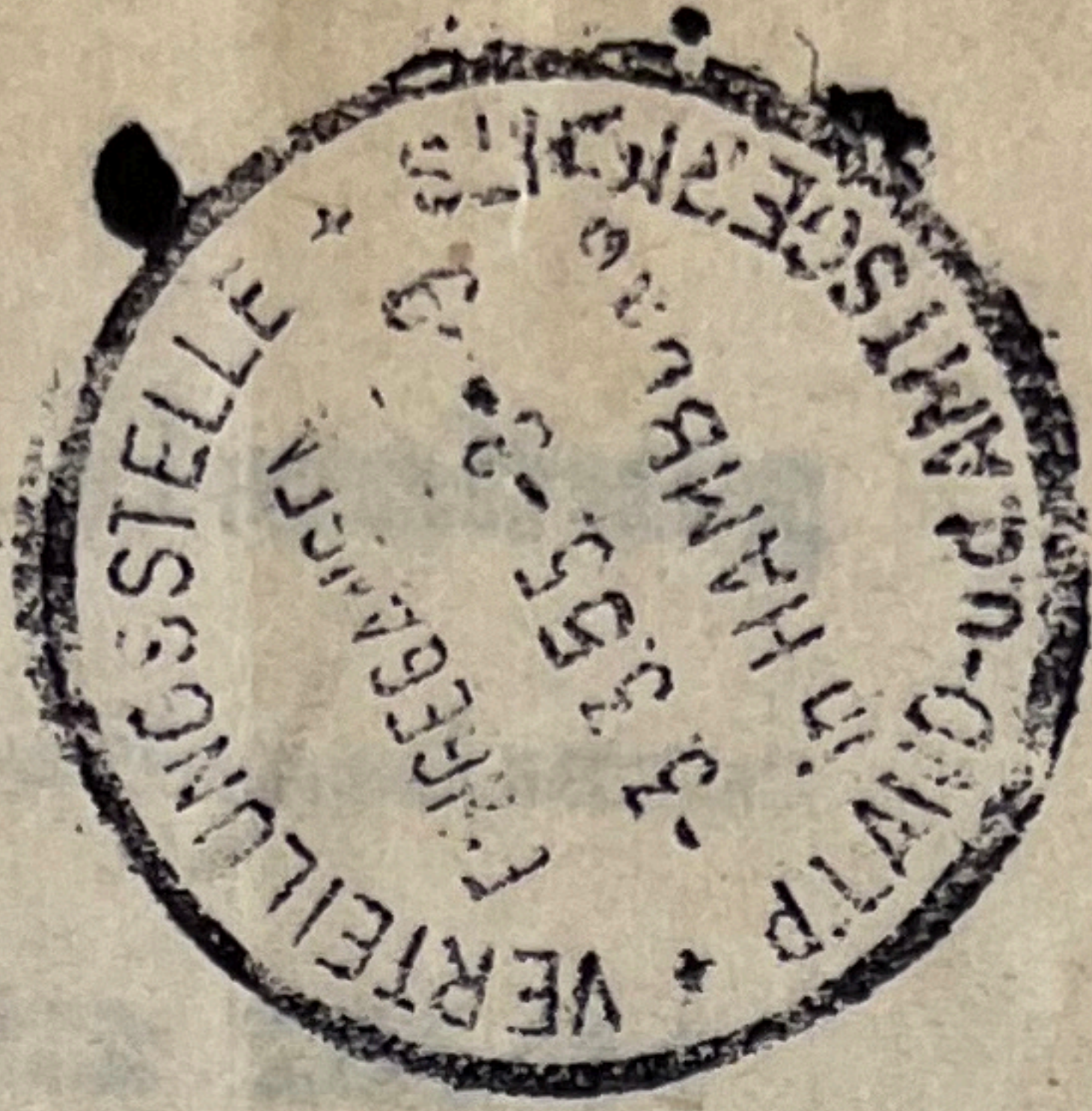
Gegebenenfalls wird um Anberaumung eines entsprechen-
den Verhandlungstermins gebeten.

Im Auftrag

gez. 

(Dr. Horstkotte)

GEORGE COHN.
Consultant on International Law
12, OBSERVATORY GARDENS,
LONDON, W.8.



129

An die
2. Wiedergutmachungskammer,
beim Landgericht,
HAMBURG 36,
Sievekingplatz

1. Maerz 1955.

Aktz. 2 Wik 185/54
V/Z 6374

In der Rueckerstattungssache

Samuel ./.. Deutsches Reich (OFD Hamburg)

nehme ich den von der Oberfinanzdirektion Hamburg in dem
Schriftsatz vom 3. Februar 1955 gemachten Vergleichsvor-
schlag an.

Ich habe Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfram v. Metzler,
Hamburg 1, Schauenburgerstr. 1. Untervollmacht zum Abschluss
des Vergleichs erteilt und bitte ihm die Ladung zum Ver-
gleichstermin zustellen zu wollen.

George Cohn
George Cohn.

ED

bindlichkeiten zu best.

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den

11. März 1955

130

Mö. 18/5

2 Wik 185/54

Aktenzeichen:

V/z. 6374

Öffentliche Sitzung

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	
Ding.:	15. MRZ. 1955
Sachgeb.:	<u>414</u>
Anl.:	1

17. MRZ. 1955

In der — Rückerstattungs — Sache —

der Frau Cornelia Lea Samuel,
geb. Oppenheim,
11 Briants Close, Hatch End, Middx,
England,
als Alleinerbin nach Gustav Oppenheim,
Antragstellerin,

Bev.: George Cohn, London,
Unterbev.: RAe. Dres. v. Metzler,
Fischer-Zernin, pp, Hamburg 1, Schauen-
burgerstr. 1,

gegen

das Deutsche Reich, ge-
setzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg, Hartungstr. 5,
- 0 79 - BV 414 -

Antragsgegner

*Doppel
D. Nr. 134*

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender,~~

Landgerichtsrat

Faull

als ~~Berater~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller

RA. Dr. Abendroth

für Antragsgegner

Herr Sillem

Die Parteien schlossen folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen entzogenen Umzugsgutes Ersatz zu leisten.
2. Die Parteien verpflichten sich, bei der nach Massgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu bestimmenden Abgeltungssumme

davon

davon auszugehen, dass die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches gegenüber der Antragstellerin ihrem Nennbetrage nach

RM 13.800.--

betragen.

Entziehungstag ist der 18. April 1944.

- 3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der festgestellte RM-Betrag einem Wiederbeschaffungswert abzüglich alt für neu von DM 13.800.-- entspricht.
- 4. Der Antragsgegner erkennt an, dass der Antragstellerin der vorstehende Anspruch auf Grund des Art. 26 Abs. 2 REG zusteht.
- 5. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Kostenerstattung.
- 6. Der Vertreter des Antragsgegners behält sich die Zustimmung des Bundesfinanzministers zu diesem Vergleich vor.

Vorgelesen und genehmigt.

Faull.

Luschei.



Für richtige Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Just. Insp./Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2 Wik 185/54

Aktenzeichen:

V/Z. 6374

Oberfinanzdirektion Hamburg
 EV u. EA
 Eing.: - 2. APR. 1955
 Sachgeb.: 474 Anl.: -

Öffentliche Sitzung

-5. APR. 1955

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender,~~

Landgerichtsrat Paull

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

der Frau Cornelia Lea Samuel,
 geb. Oppenheim,
 11 Briants Close, Hatch End, Middx,
 England,
 als Alleinerbin nach Gustav Oppenheim,
 Antragstellerin,
 Bev.: George Cohn, London,
 Unterbev.: RAe. Dres. v. Metzler,
 Fischer-Zernin, pp, Hamburg 1, Schauen-
 burgerstr.1,
 gegen

das Deutsche Reich, ge-
 setzlich vertreten durch die Freie und
 Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese
 vertreten durch die Oberfinanzdirektion
 Hamburg, Hamburg, Hartungstr. 5,
 - 0 79 - BV 414 -

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Abendroth

für Antragsgegner Herr Sillem

Die Parteien schlossen folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen entzogenen Umzugsgutes Ersatz zu leisten.

2. Die Parteien verpflichten sich, bei der nach Massgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu bestimmenden Abgeltungssumme

davon

GEORGE COHN

CONSULTANT ON INTERNATIONAL LAW

George Cohn
15. März 1955

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.: Fgb. 453/55 F.	TEL.: WESTERN 8460.
Empf.: 22. MRZ. 1955	15. März 1955.
Angeb.: 41	Anl.: 3. MRZ. 1955

12, OBSERVATORY GARDENS,
KENSINGTON,
LONDON, W.8

An die
Oberfinanzdirektion
Hamburg 13
Hartungstr. 5.

Betr. Antrag auf Gewaehrung eines zinslosen Darlehns fuer
die am 18.6.1893 in Berlin geborene Cornelia Samuel,
London.
Ihr Aktz.: 0 79 - BV 414.

In der Rueckerstattungssache Samuel ./.. Deutsches Reich
als Erbin des Prof. Gustav Oppenheim - Aktenzeichen 2 Wik 185/54-
V/Z 6374 der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg-
sind durch Vergleich vom 11. Maerz 1955 ruecker-
stattungsrechtliche Geldansprueche gegen das Deutsche Reich
in Hoehe von DM.13.800.- wegen Verlust des Umzugsguts aner-
kannt.

Ich ueberreiche Vollmacht und bitte namens der Antrag-
stellerin ihr auf diese rueckerstattungsrechtlichen Geld-
ansprueche ein zinsloses Darlehn von DM.5000.- zu gewaehren.
Die erforderliche Erklaerung liegt bei.

Die Antragstellerin ist am 18.6.1893 in Berlin geboren,
ist also 62 Jahre alt. Photokopie der Eheschliessungsurkunde
aus dem Familienstammbuch liegt bei, aus der sich das Geburts-
datum der Antragstellerin ergibt.

Das Konto meiner Auftraggeberin lautet:

Liberalisiertes Kapitalkonto (Loro-Konto)
Cornelia Samuel, 11 Briants Close, Hatch End,
Middlesex, England,
bei der Norddeutschen Bank A.G. Hamburg 11,
Adolphplatz 7.

George Cohn
George Cohn

Anl.
IS.

I. Eheschließung.

Standesamt

I Charlottenburg

Heiratsregister Nr.:

189/1820

Zeit der Heirat:

4. März 1920

A. Vor- und Zuname und Stand des Ehemannes

Willy Terminal

Kaufmann

Religion:

evangelisch

geboren am

25. März 1892

zu

Berlin

wohnhaft zu

Charlottenburg

Sohn des

Abw. des L. des Terminal

und seiner Ehefrau Johanna ev.

beim J. des L. des Terminal

zuletzt wohnhaft in Berlin